



**Einladung  
zur 12. Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses  
am Donnerstag, dem 01.06.2023,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |   |                   |   |
|---|-------------------|---|
| 1 |                   | Eröffnung durch den Bürgermeister   |
| 2 | 04 - 17 1017/2023 | Neuwahl der/des Ausschussvorsitzenden und der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden unter der Leitung des Bürgermeisters  |
| 3 |                   | Einwohnerfragestunde  |
| 4 |                   | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 07.03.2023   |
| 5 | 04 - 17 1018/2023 | Gesetz zum Schutz des Kinderwohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen - Landeskinderschutzgesetz NRW;<br>hier: Vorstellung der Netzwerkkoordination |
| 6 | 04 - 17 1019/2023 | Mögliche Ausbauplanung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 <span style="float: right;">***</span>  |
| 7 |                   | Mitteilungen und Anfragen   |
| 8 |                   | Einwohnerfragestunde  |

## II. Nichtöffentlich

- |    |                   |  |
|----|-------------------|--|
| 9  | 01 - 17 1000/2023 | Anhörung des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII zur Berufung der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes |
| 10 | 04 - 17 1020/2023 | Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 - 2028;<br>hier: Erstellung einer Vorschlagsliste                        |
| 11 |                   | Mitteilungen und Anfragen  |

46446 Emmerich am Rhein, den 19. Mai 2023

Jan Ludwig  
Vorsitzender

**\*\*\* Diese Vorlage wird nachgereicht.**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 17 1017/2023</b>	<b>17.05.2023</b>

Betreff

Neuwahl der/des Ausschussvorsitzenden und der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden unter der Leitung des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	01.06.2023
----------------------	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss wählt

1. Mitglied ... zur/zum Ausschussvorsitzenden
2. Mitglied ... zur/zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.



**Sachdarstellung :**

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Herr Jan Ludwig hat mit Schreiben vom 08.03.2023 sein Amt zum 31.05.2023 niedergelegt.

Der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Herr Gerhard Gertsen hat mit Schreiben vom 08.03.2023 sein Amt ebenfalls zum 31.05.2023 niedergelegt.

Der Jugendhilfeausschuss hat somit die Wahl des Vorsitzenden, sowie des stellvertretenden Vorsitzenden neu durchzuführen.

Nach § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) wird die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses aus den stimmberechtigten Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Markus Dahms  
Beigeordneter

Anlage/n:  
04 - 17 1017/2023 \_ A 1 \_ Rücktritt Vorsitz + Stellvertr. JHA

Jan Ludwig  
Netterdensche Str. 100  
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich a.Rh., 08.03.2023

Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 09. März 2023

Bgm.: .....

Dez.: .....

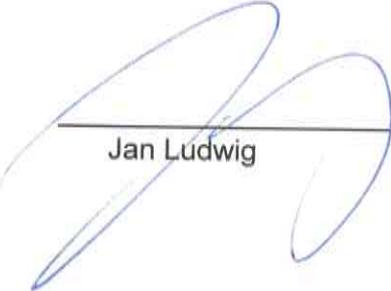
FB: .....

Anl.: ..... PWZ: ..... €

**Rücktritt vom Amt des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses der Stadt Emmerich am Rhein**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,  
sehr geehrte Frau Lebbing,

hiermit lege ich mein Amt des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses der Stadt Emmerich zum Rhein zum 31.05.2023 nieder.

  
Jan Ludwig

Gerhard Gertsen  
Jakob-Troost-Str. 12  
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich a.Rh., 08.03.2023

Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister	
Eing.:	09. März 2023
Bgm.:	.....
Dez.:	.....
FB:	.....
Anl.:	..... PWZ: ..... €

**Rücktritt vom Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des  
Jugendhilfeausschusses der Stadt Emmerich am Rhein**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,  
sehr geehrte Frau Lebbing,

hiermit lege ich mein Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des  
Jugendhilfeausschusses der Stadt Emmerich zum Rhein zum 31.05.2023  
nieder.

  
Gerhard Gertsen



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 17 1018/2023</b>	<b>17.05.2023</b>

Betreff

Gesetz zum Schutz des Kinderwohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen - Landeskinderschutzgesetz NRW;  
hier: Vorstellung der Netzwerkkoordination

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	01.06.2023
----------------------	------------

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.



### **Sachdarstellung :**

Am 01.05.2022 ist in NRW das bundesweit erste Landeskinderschutzgesetz (LKiSchG) in Kraft getreten. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde darüber bereits informiert. Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist die Stärkung von Kinderrechten sowie Erarbeitung von Qualitätsstandards und Ausweitung von Netzwerkstrukturen.

Folgende Inhalte sind normiert:

**§§ 1-3 Kinderrechte und Kinderschutz** - Kinder und Jugendliche stehen als Träger der eigenen Rechte im Zentrum des LKiSchG und sind als ExpertInnen ihrer Lebenswelt anzuhören und zu beteiligen. Ein wirkungsvoller Schutz kann nur dann gelingen, wenn Kinder/Jugendliche als Träger ihrer Rechte ernst genommen und in die Perspektive sowie Hilfeprozesse eingebunden werden. Im LKiSchG wird zwischen dem kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutz unterschieden. Die Vereinbarung aller drei Aspekte ist maßgeblich zum Gelingen des Kinderschutzes.

**§§ 4-8 Fachliche Standards für Kinderschutzverfahren** - Das Jugendamt ist und bleibt die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Fachliche Empfehlungen der Landesjugendämter werden zu nunmehr verbindlichen Mindeststandards. So wird sichergestellt, dass Verfahren/Abläufe zur Gefährdungseinschätzung landesweit eine einheitliche (Mindest-)Qualität haben. Zudem wird ab Juli 2023 ein verbindliches, regelmäßiges und landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren festgelegt. Jugendämter werden gemeinsam mit einer vom Land benannten Stelle regelmäßig (alle fünf Jahre) Qualitätsentwicklungsverfahren durchführen (Evaluation sowie konkrete Fallanalysen). Hiermit soll insbesondere sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt (durchgehend Qualitätsberatung möglich).

**§ 9 Netzwerke Kinderschutz** - Jugendämter erhalten den Auftrag ein Netzwerk Kinderschutz zu bilden und zu finanzieren. Dafür richtet jedes Jugendamt eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk ein. Ziel dieses Netzwerkes ist die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit. So sollen Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Kooperation bei möglichen Kindeswohlgefährdungen sichergestellt werden. Zur ständigen Weiterentwicklung sowie Qualitätssteigerung sollen mindestens dreimal jährlich im Rahmen des Netzwerkes interdisziplinäre Qualifizierungsangebote/Fortbildungen zum Kinderschutz angeboten werden. Das Netzwerk kann sowohl interkommunal als auch kommunal gebildet werden. In das Netzwerk einbezogen, werden alle Einrichtungen und Berufsgruppen die nach örtlichen Gegebenheiten vertreten sind und sich zur Ausgestaltung beitragen können.

**§§ 10 ff.** Entwicklung und Überprüfung von Leitlinien für **Kinderschutzkonzepte** und Fortbildungen der Fachkräfte. Die seit 2021 im Rahmen Jugendstärkungsgesetz verpflichteten Kinderschutzkonzepte sollen als Teil von Organisationsentwicklungsprozessen in den Einrichtungen gemeinsam mit Mitarbeitenden sowie unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet, laufend angewendet und kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.



Das Land stellt den Jugendämtern in NRW für die Erledigung der Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2023 erhält die Stadt Emmerich am Rhein einen Betrag i.H.v. 150.360,- €.

Bereits seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurden gute und tragfähige Netzwerkstrukturen ausgebaut. Die langjährige gute Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Ärzten, Polizei u.a. bietet eine gute Basis zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Festlegung von Qualitätskriterien, die intern und extern beschrieben werden sollen.

Die Stelle der Netzwerkkoordination konnte seit dem 01.04.23 mit Nicola Kühnen besetzt werden. Frau Kühnen stellt in der Sitzung Ihren Aufgabenbereich sowie die weiteren Planungen vor.

#### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen. Produkt: 1.100.06.03.03.

#### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Markus Dahms  
Beigeordneter



**- nachgereichte Vorlage -**

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 17 1019/2023</b>	<b>17.05.2023</b>

Betreff

Mögliche Ausbauplanung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2023/2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	01.06.2023
----------------------	------------

**Beschlussvorschlag**

1. Die "Vorläufergruppe" in der Kindertageseinrichtung St. Johannes soll schnellst möglichst eingerichtet werden. Die Erweiterung der bestehenden Einrichtung erfolgt über ein Modulbaugebäude. Die Gruppe wird zukunftsorientiert mit dem Raumbedarf einer U3 Gruppe Typ I errichtet. Im Kindergartenjahr 2023/2024 soll zunächst die Gruppenform III für max. 25 Kinder Ü3-Kinder mit einem Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden in Betrieb genommen werden. Die Umstellung auf eine U3 Gruppe soll dann in den Folgejahren vorgenommen werden.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, für die Einrichtung der "Vorläufergruppe" einen freiwilligen Stadtzuschuss in Höhe von zunächst max. 40.000 € zu gewähren. Sollte eine Mietung der Möblierung wirtschaftlich sein, werden alternativ diese Kosten aus städtischen Mitteln übernommen.

2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein beschließt im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung in der Kindertageseinrichtung Sterntaler eine "Vorläufergruppe" einzurichten. Es wird ein Gruppentyp III eingerichtet für 20 Ü3-Plätze mit einem maximalen Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden.

Für die Einrichtung der "Vorläufergruppe" wird ein freiwilliger Stadtzuschuss in Höhe von zunächst max. 30.000 € gewährt.



### **Sachdarstellung :**

Aufgrund der bestehenden Warteliste für Ü3 Kita-Plätze (Stand 25.05.23: 74 Kinder) erfolgt seit einiger Zeit eine Prüfung neue Ü3-Plätze/Überhangplätze in Emmerich am Rhein zu schaffen.

Derzeit ergeben sich an der Kindertageseinrichtung St. Johannes und der Kindertageseinrichtung Sterntaler Möglichkeiten zusätzliche Ü3-Plätze einzurichten.

Diese Lösungen werden benötigt, da derzeit alternative Einrichtungen von zusätzlichen Kita-Plätzen nicht zeitnah erfolgen können. Nur durch diese Maßnahmen kann dem bestehenden Bedarf an Kita-Plätzen kurzfristig entgegengewirkt werden.

#### Kindertageseinrichtung St. Johannes:

Bezugnehmend auf die JHA-Sitzung vom 07.03.2023 wurde lt. Ziffer 3 bereits der Beschluss gefasst, in der Kindertageseinrichtung St. Johannes eine "Vorläufergruppe" einzurichten. Bei einer Ortsbegehung am 17.05.2023, wurde von der Fachberatung des Landschaftsverbandes Rheinland die Betriebserlaubnis für die „Vorläufergruppe“ in Aussicht gestellt. Als Raumbedarf für die Modulbauweise wurde zukunftsorientiert auf das Raumkonzept einer U3-Gruppe abgestellt. Dies beinhaltet einen Gruppenraum, einen Gruppennebenraum, einen Ruheraum sowie einen Sanitärbereich.

Die Zentralrendantur Emmerich-Kleve wird entsprechende mobile Gebäude planen und aufstellen lassen. Die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer kann die Schaffung der zusätzlichen Kita-Plätze nur kostenneutral anbieten, somit muss die Refinanzierung der Aufstell-, Anbau- und Mietkosten aus städtischen Mitteln erfolgen. Ebenso ist die Übernahme der Kosten für die Einrichtung der Module aus städtischen Mitteln zu übernehmen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung bzw. zum Sitzungstermin werden die Gesamtkosten noch nicht vorliegen, die entsprechenden Angebote werden derzeit eingeholt. Für die Einrichtung der "Vorläufergruppe" wird zunächst ein freiwilliger Stadtzuschuss in Höhe von max. 40.000 € gewährt. Alternativ zur Anschaffung der Möblierung wird noch ein Angebot eingeholt, diese anzumieten.

Es werden maximal 25 Ü3-Plätze im Rahmen einer Gruppenform III und einem Betreuungsumfang für 35 Wochenstunden eingerichtet. Derzeit wird davon ausgegangen, dass nicht nur die Kinder der Warteliste für die „Südstaaten“, sondern auch Eltern aus anderen Kita-Bezirken die dort geschaffenen Plätze in Anspruch nehmen. Sollte die Gruppe trotz bestehendem Bedarf innerhalb des Stadtgebietes nicht voll belegt werden, muss die Stadt Emmerich am Rhein in eine Ausfallerstattung der Betriebskosten gehen. Hinsichtlich der Betriebskosten für die zusätzliche Gruppe wurden die Kindpauschalen und ein möglicher Mietzuschuss bereits zum 15.03.2023 dem Land gemeldet. Durch die Überhanggruppenfinanzierung wird der zusätzliche Trägeranteil automatisch aus städtischen Mitteln für die Zusatzplätze finanziert.

Ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstandes unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität und der Personalfindung wird erwirkt.

Abhängig von dem Liefertermin der Module, der Einrichtung, als auch der Personalfindung ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zusätzlichen Plätze.



Hinzu kommt, dass die Module und die Raumaufteilung im Rahmen der Betriebserlaubnis noch final mit dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt werden müssen.

Kindertageseinrichtung Sterntaler:

In der Innenstadt werden wie bekannt dringend Ü3-Plätze benötigt. Um zeitnah zu agieren konnte im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit dem Landschaftsverband Rheinland, der Katholischen Waisenhausstiftung als Träger, der Kita-Leitung und dem Jugendamt die Lösung gefunden werden, im Mehrzweckraum eine zusätzliche Kita-Gruppe einzurichten. Die Betriebserlaubnis hierfür wurde vom Landschaftsverband Rheinland in Aussicht gestellt. Diese zusätzliche Gruppe wird als Gruppentyp III mit 20 Ü3-Plätzen für eine Betreuungszeit von 35 Wochenstunden eingerichtet. Eine Genehmigung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt unter der Maßgabe, dass diese Gruppe als "Vorläufergruppe" im Rahmen der Erweiterung des Familienzentrums Arche Noah läuft.

Mit Beschluss des JHA vom 07.03.2023 wurde unter Ziffer 5 der Beschluss gefasst, vorbehaltlich einer möglichen Umsetzung zwei bis drei Kita-Gruppen in dem ehemaligen Gebäude der Kindertageseinrichtung Gasthausstraße einzurichten. Derzeit ist hier noch keine abschließende Lösung erzielt worden. Die Betriebskosten für diese zusätzlichen Gruppen wurden dem Land zum 15.03.2023 gemeldet. Aus diesem Kontingent erfolgt nunmehr eine Verschiebung der Mittel für eine Gruppe an der Kindertageseinrichtung Sterntaler. Der Trägeranteil für die zusätzlichen Kita-Plätze in der Kindertageseinrichtung Sterntaler werden aufgrund eines bestehenden Ratsbeschlusses aus städtischen Mitteln finanziert.

Für die Einrichtung der "Vorläufergruppe" wird zunächst ein freiwilliger Stadtzuschuss in Höhe von max. 30.000 € gewährt.

Vorbehaltlich der Kostenneutralität für den Träger und der Personalfindung könnten diese zusätzlichen Plätze am 01.10.2023 in Betrieb gehen.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Übernahme der Einrichtungskosten der Gruppen in beiden Kindertageseinrichtungen sowie die Kosten für die Bereitstellung für die Zusatzgruppe in Modulbauweise in St. Johannes aus dem Budget Produkt 1.100.06.01.01 gedeckt werden kann.



**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2023 grundsätzlich vorgesehen.  
Die Kosten für die Errichtung der zusätzlichen Gruppe an der Kindertageseinrichtung St. Johannes sowie die Anschlusskosten an das Bestandsgebäude sind im Rahmen des Budgets gedeckt.

Produkt 1.100.06.01.01.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Markus Dahms  
Beigeordneter